

Die Stimme

Verbandsorgan der Porzellan- und verwandten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands

Der Bezugspreis der „Stimme“ beträgt für In- u. Auslands-
bezieher 1 Goldmark monatlich.
Redakt., Exped. u. Verl.: Charlottenburg, Brahestr. 2-5.
• Fernrufnummern: Berlin Amt Wilhelm 4952 und 8849. •

Immer Krebe zum Ganzen und laufft Du selber sein Ganzes werden
••••• Als dienendes Glied stehst an ein Ganzes Dich an •••••

Inserate: Die 6spalt. Petitzeile wird mit 0,20 Goldmark für
Geschäfts- und mit 0,10 Goldmark für Arbeitsmarktanzeigen
berechnet. Für arbeitssuchende Mitgl. ist der Arbeitsmarkt frei.
Vollschreckkonto: 9308 Berlin, W. Herden, Charlottenburg.

Widerspruch und Gefahr der Zollvorlage.

Die deutsche Landwirtschaft hat, wie die Landwirtschaft in der
ganzen Welt, eine schlimme Krise durchgemacht. Während —
ein treffliches Beispiel gottgewollter Weltordnung und kapi-
talistischer Wirtschaftsanarchie — in vielen Ländern Millionen
Menschen und in Ländern mit Millionen, wie Rußland,
China, Indien den Hungertod starben, war in der Welt zuviel
Brotgetreide da, so daß die Preise sanken und nicht mehr zur
normalen Weiterführung der landwirtschaftlichen Arbeit aus-
reichten. Diese Krise, die sogenannte Agrarkrise, verurteilte
also auf den niedrigen Preisen für landwirtschaftliche Erzeugnisse
(Agrarpreise) gegenüber den Preisen für Industriewaren
(Industriepreise). Seit dem Hochsommer 1924 ist hier
aber ein völliger Wandel eingetreten, das geht aus folgenden
Aufstellungen für die Preisentwicklung in Deutschland hervor.
Es folgten:

Jannar 1924 Mai 1925
(in Goldmark)

Waggen 60 kg (1913 = 8,22 M. = 100)	7,82 = 89	11,10 = 136
Kartoffeln 60 kg (1913 = 2 M. = 100)	1,93 = 96	1,97 = 98
Schweinefleisch 60 kg (1913 = 44,44 M. = 100)	—	50,10 = 113
Kohle 1 Tonne (1913 = 12 M. = 100)	20,60 = 127	—
Superphosphat kg (1913 = 0,35 = 100)	0,64 = 183	1,44 = 126
Maschinen und Geräte (1913 = 1785 = 100)	2843 = 164	2816 = 158

Wir sehen, daß sich ungefähr im Hochsommer 1924 Agrar-
preise und Industriepreise auf einer Preislinie treffen, die
ungefähr 30 Proz. über dem Friedenspreisstand liegt. Damit
ist die sogenannte Agrarkrise, der Unterschied zwischen den
Industrie- und Agrarpreisen überwunden. Das ist um so mehr
der Fall, da die deutschen Agrarpreise fast durchweg unter
Weltmarktpreis oder mit ihm gleichliegen. Soweit also die
Preisentwicklung in Frage kommt, sind die Vorbedingungen für
eine erhebliche Entwicklung der deutschen Wirtschaft, und
vor allem auch der Landwirtschaft gegeben.

Nun wollen Regierung, Schwerindustrie und Groß-
agrarier Agrar- und Industriepreise einführen bzw. ver-
schärfen. Der Plan findet nicht nur keine Rechtfertigung durch
unser Wirtschaftsentwicklung, sondern steht zu ihr in glattem
Widerspruch. Vor allen Dingen muß der Plan zu neuen
Krisen führen, die heftiger sein werden als die Preisrisen
vor Mitte 1924. Man bedenke nur folgendes: Durch den Zoll
auf Brotgetreide (6 M. bzw. 5,50 M. pro Doppelzentner)
werden die Agrarpreise zweifellos gesteigert. Die Landwirtschaft
kann, guter Wille vorausgesetzt, im Genuß dieser Rolle mehr
Maschinen, Düngemittel und andere landwirtschaftliche Betriebs-
mittel kaufen, was ohne Zweifel eine Produktionssteigerung be-
deutet. Diese Intensivierung kann aber nur eintreten, wenn die
Industriepreise sich nicht steigern und auf dem heutigen, dem
alten Stand bleiben. Das wird aber nicht der Fall sein. Des-
halb nicht?

1. Wenn infolge der gestiegenen Agrarpreise (Stär-
kung der landwirtschaftlichen Kaufkraft) lebhaftere Nachfrage
durch die Landwirtschaft nach Maschinen, Düngemitteln usw.
eintreten sollte, so wird die Veränderung in Nachfrage und An-
gebot ohne weiteres eine Steigerung der Industrie-
preise auslösen.

2. Die Zollvorlage sieht nicht nur Agrarzölle, sondern auch
Industriezölle (Zölle auf industrielle Rohstoffe, Halbfabrikate
usw.) vor. Diese Zölle werden ohne Zweifel die Pro-
duktion verfeuern und die Steigerung der Industrie-
preise unumgänglich notwendig machen. Da die Vorlage eine
starke Verschärfung der Industriepreise, in vielen Fällen bis zu
60 Proz. über die vom Reichswirtschaftsrat festgesetzte Grenze,
versteht, wie diese Preissteigerung sehr groß sein müssen.

3. Der Verbraucher in Deutschland hat von den billigen
Agrarpreisen während der Agrarkrise nichts gehabt, weil die
Kleinhandelspreise dem Zirkel der Erzeugerpreise nicht im
geringsten Rechnung trugen. Wir veranschaulichen den Zusam-
menhang, der eine mögliche Auswanderung der Bevölkerung dar-
stellt, durch folgende Zusammenstellung. Es folgten:

Juni 1924 Mai 1925
(in Goldpfennigen)

Waggen bzw. Mehl 1/2 kg (1913 = E 8,22, KI 16)	E 0,85	KI 15,7	E 11,10	KI 20,09
Kartoffeln 1/2 kg (1913 = B 2, KI 3,5)	2,18	4,8	1,97	4,1
Butter 1/2 kg (1913 = B 128, KI 140)	130	179	159	220,8
Rindfleisch 1/2 kg (1913 = B 42,78, KI 98)	31,88	99	37,5	110,8
Schweinefleisch 1/2 kg (1913 = B 44,44, KI 75)	47,86	91	50,10	117,7
Müslin 1/2 kg (1913 = B 8,59, KI 5)	8,52	12	5,67	8,5

In der vorst. oben Tabelle bedeuten E die Erzeugerpreise
und KI die Kleinhandelspreise. Wir haben den Preisstand im
Juni 1924 deshaß herangezogen, weil kurz nach Juni infolge
der Schutzzollpropaganda und der Freigabe der Getreideausfuhr
aus Deutschland die kolossale Steigerung der Agrarpreise ein-
setzte, die sie weit über Friedensstand und teilweise über die Welt-
preise hinaustrief. Die Preisbildung, wie sie unsere Tabelle
treffend wiedergibt, beweist einwandfrei, daß der deutsche Ver-
braucher schon immer und selbst während der Agrarkrise mit
ihren niedrigen Erzeugerpreisen Preise zahlte, die weit höhere
Erzeugerpreise voraussetzen. So haben wir in Wahrheit wirk-
liche Wucherpreise erlebt, d. h. die billigen Agrarpreise haben
sich nie auf die Lebenshaltung der Bevölkerung und auf die Ge-
setzgebungsstellen der deutschen Industrie ausgewirkt. Selbstver-
ständlich muß eine Steigerung der Erzeugerpreise durch Agrar-

zölle usw. auch die Kleinhandelspreise steigern. Nun hat der
Reichsernährungsminister Graf Kanitz den Gewerkschaften im
Hochsommer 1924, als er seine Zollvorlage ankündigte, das Ver-
sprechen gegeben, endlich mit aller Kraft den Wucher zu be-
kämpfen und die Kleinhandelspreise endlich zu korrigieren, d. h.
auf das normale Maß zurückzuführen. Graf Kanitz dachte sich
die Korrektur der Kleinhandelspreise etwa in der Art als eine
Gegenleistung für die von ihm geforderten Agrarzölle. Auch
jetzt geht der Reichsernährungsminister noch bei den Gewerk-
schaften mit dieser Idee haften. Graf Kanitz hatte seit dem
Hochsommer 1924 genügend Zeit gehabt, die Korrektur der Klein-
handelspreise durchzuführen. Die Preisentwicklung aber, wie
sie aus unserer zweiten Tabelle ersichtlich wird, beweist, daß
kein Finger gerührt worden ist, um normale Klein-
handelspreise zu erzielen. Im Gegenteil — und das ist für die
gegenwärtige Preisbildung besonders interessant — die anzie-
henden Erzeugerpreise haben die Kleinhandelspreise mit in die
Höhe getrieben. Dasselbe wird eintreten, wenn infolge der
Agrarpreise die Erzeugerpreise von neuem steigen werden. Wie
das Versprechen des Grafen Kanitz in Wirklichkeit aussieht, be-
weist die Tatsache, daß das Reichswirtschaftsministerium schon
einen Gesetzentwurf vorbereitet, der die sogenannte Wucherge-
gebung (Preisprüfungsstellen, Preistreibeiverordnung usw.)
einfach aus der Welt schaffen soll, und die Bevölkerung
schußlos dem Wucher preisgibt. Die steigenden
Kleinhandelspreise machen aber die Verteuerung der Lebens-
haltung aus, und zwar ist zu erwarten, daß im Anschluß an die
Einführung des Zolles die Kleinhandelspreise in einem Maße
steigen, daß sie ganz bedeutend höher als im Auslande sind, wie
wir ja heute schon — bei niedrigeren Löhnen als im Auslande —
bei gleichen Erzeugerpreisen wie im Auslande bedeutend höhere
Kleinhandelspreise als das Auslande haben.

Gehen wir die Nutzenabwägung:

1. Die vorgesehenen Zölle sind nicht durch die Lage der
deutschen Wirtschaft bedingt. Diese wird vielmehr durch die
Zölle in neue Preissteigerungen getrieben.

2. Wenn durch die infolge der Zölle gesteigerten Agrar-
preise die Aufnahmefähigkeit der Landwirtschaft für Industriew-
aren gesteigert und die deutsche Industrie so belebt werden
sollte, so kann diese Bluteinspritzung nur kurze Zeit gelten, da
mit den Agrarpreisen auch die Industriepreise steigen.

3. Die Zölle werden die deutschen Wirtschaftskosten steigern
und so den lebenswichtigen Export erschweren.

4. Da Regierung und Unternehmertum einen Ausgleich für
die Zölle durch Lohnsteigerungen abzulehnen aus äußerster ent-
schlossen sind, wird die Teuerungswelle, abgesehen von den Aus-
wirkungen der notwendig werdenden Arbeitskämpfe, durch Ver-
teuerung aller Waren den Verbrauch ganz allgemein einschränken
und so die gegenwärtige Absatzkrise verschärfen und verewigen.
Vor allem würde der Arbeitsmarkt einer scharten Belastung
ausgesetzt.

5. Von den Zollplänen der Regierung haben nur Groß-
agrarier und Schwerindustrie Nutzen. Den Arbeitern, Beamten
und Angestellten, jedem Verbraucher, wird durch sie der Brot-
korb höher gehängt. Für die Regierung ergeben sich wohl höhere
Einnahmen, die sie aber infolge der sich verschärfenden Ar-
beitskrise doppelt und dreifach für die Erwerbslosenfürsorge und
Notstandsaktionen hinauswerfen müßte.

Aus allen diesen Erwägungen heraus muß es heißen: Hin-
weg mit den Zöllen, die eine Gefahr für Deutschland sind!

Die Minderung der Lohnsteuer.

Der Reichstag hat das Steuerüberleitungsgezet ver-
schoben, das für die Arbeitnehmer wichtige Änderungen der
Lohnsteuer bringt. Die sozialdemokratischen Anträge auf Er-
höhung des steuerfreien Lohnbetrages von 60 auf 100 M.
monatlich und auf Umwandlung der bisher prozentualen
Familienermäßigungen in feste, für alle Einkommen gleich
hohe Beträge sind von den Regierungsparteien abgelehnt
worden. Dafür kann die Erhöhung des steuerfreien Lohn-
betrages von 60 auf 80 M. und die geringe Begünstigung
kinderreicher Familien keinen ausreichenden Ersatz bieten.

Außerdem bringt das Steuerüberleitungsgezet noch eine
Reihe von Erleichterungen, die nur auf Antrag des einzelnen
Steuerpflichtigen beim Finanzamt eintreten. Da die all-
gemeinen Ermäßigungen völlig unzureichend sind, muß jeder
Arbeitnehmer die Möglichkeit kennen, nach der er auf Grund
eines Antrags beim Finanzamt seine Steuerlast mildern
kann. Wir geben daher im folgenden eine Übersicht über
die Änderungen der Lohnsteuerbestimmungen auf Grund des
Steuerüberleitungsgezetes.

Der steuerfreie Lohnbetrag beträgt:

	künftig	bisher
für Monatslohn	80,— Mark	60,— Mark
• Wochenlohn	18,60	15,—
• den Arbeitstag	5,10	2,50
• je 2 Stunden	0,80	0,60

Danach sind also alle Steuerpflichtigen mit einem
Wochenlohn unter 18,60 M. ohne Rücksicht auf den Familien-
stand steuerfrei. Ebenso wird dieser Betrag bei allen Arbeit-
nehmern mit höherem Einkommen steuerfrei gelassen. Nur
der wöchentlich 18,60 M. übersteigende Teil des Arbeits-
lohnes ist also steuerpflichtig.

Die Familienermäßigungen

sind von jetzt ab nicht mehr für alle Familienangehörigen
gleich hoch. Für die Frau und das erste Kind bleibt es bei
der Ermäßigung um je 1 Proz. Bei 2 Kindern aber steigt eine
Erweiterung der Familienermäßigungen ein. Wenn nämlich
der Steuerpflichtige nicht mehr als 60 M. wöchentliches oder
20 M. monatliches Einkommen hat, wird der Steuerfuß für
das zweite Kind um 2 Proz. (statt bisher 1 Proz.) ermäßigt.
Ein solcher Steuerpflichtiger mit 2 Kindern hat also künftig
6 Proz. statt bisher 7 Proz. zu zahlen. Verdient er aber mehr
als 20 M. monatlich oder 60 M. wöchentlich, so bleibt es bei
dem Steuerfuß von 7 Proz. Erst vom 3. Kind ab ermäßigt
sich der Steuerfuß um je 2 Proz. ohne jede Rücksicht auf die
Höhe des Einkommens. Der Steuerfuß beträgt also bei einem

Familienstand	nach einem monatlichen Einkommen bis 250 M.	über 250 M.
ledig	10 Proz.	10 Proz.
verheiratet	9	9
berh., 1 Kind	8	8
• 2 Kinder	6	7
• 3 „	4	5
• 4 „	2	3
• 5 „	0	1
• 6 „	0	0

Für einen Verheirateten mit 2 Kindern

errechnet sich also der Lohnabzug künftig folgendermaßen:

monatl. Einkommen	davon ab steuerfreier Lohnbetrag	bleibt steuer- pflichtiges Einkommen	davon Steuer- fuß	macht Steuer	oder Belastung des Gesamtl. Lohns
80	80	—	0%	—	—
150	80	70	0%	4,20	2,8%
250	80	170	0%	10,20	4,1%
300	80	220	7%	15,40	5,1%
700	80	620	7%	43,40	6,2%

Entsprechend dieser Ermäßigung ist der Steuerfuß für un-
ständige Arbeiter von 4 auf 2 Proz. herabgesetzt worden, bei
Heimarbeitern von 2 Proz. auf 1 Proz.

Diese neuen Bestimmungen sind mit dem 1. Juni 1925 in
Kraft getreten.

Hierbei ist aber zu beachten, daß es lediglich darauf an-
kommt, wann der Lohn verdient worden ist, nicht dagegen,
wann er gezahlt wird. Wenn also ein Lohn bereits im Mai
verdient worden ist, aber erst im Juni ausbezahlt wird, so
wird der Steuerabzug doch noch nach den alten Bestimmungen
berechnet. Wenn dagegen Lohn oder Gehalt für den Monat
Juni schon vor dem 1. Juni gezahlt wird, so finden gleich-
wohl bereits die neuen Bestimmungen Anwendung. Zweifel-
haft könnte hierbei sein, wie zu verfahren ist, wenn eine
Lohnzahlungsperiode zum Teil in den Mai und zum Teil in
den Juni fällt. Das Finanzministerium hat aber dafür be-
stimmt, daß auch in diesen Fällen der Lohnabzug jedesmal
nach den neuen Bestimmungen zu berechnen ist. Diese finden
also Anwendung, wenn auch nur ein Tag der Lohnzahlungs-
periode in den Juni fällt.

Die zweite Gruppe der Erleichterungen bei der Lohnsteuer
umfaßt

nachträgliche Ermäßigungen im Wege der Erstattung durch
die Finanzämter.

Das Steuerüberleitungsgezet unterscheidet hier zwei Fälle:

1. die nachträgliche Erleichterung der Steuerlast im Jahre
1924 und
2. die Erleichterung für das Jahr 1925.

Arbeitslose, Kurzarbeiter usw. erhielten bisher infolge
Verdienstausfalles nicht den vollen jährlichen steuerfreien
Lohnbetrag gutgebracht. Diese Härte soll jetzt nachträglich be-
seitigt werden. Es ist bestimmt, daß die bereits gezahlte
Lohnsteuer insoweit erstattet wird, als der steuerfreie Lohn-
betrag für das Kalenderjahr 1924 nicht in Höhe von 60 M.
jährlich oder 15 M. vierteljährlich berücksichtigt worden ist.
Hierzu muß der Steuerpflichtige einen Antrag an das Finanz-
amt stellen, der spätestens bis zum 31. Juli 1925 eingereicht
werden muß. Die Erstattung findet aber nicht statt, wenn es
sich nur um Beträge unter 1 M. für das Vierteljahr oder
unter 4 M. für das ganze Jahr handelt. Nähere Bestim-
mungen über die Beibringung von Unterlagen werden noch vom
Reichsfinanzministerium erlassen.

Einen gleichen Antrag können die Steuerpflichtigen beim
Finanzamt stellen, wenn bei ihnen im Kalenderjahr 1924 be-
sondere persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse vor-
gelegen haben, durch die ihre steuerliche Leistungsfähigkeit
wesentlich beeinträchtigt worden ist. Hierfür kommen vor allem
die Fälle in Frage, in denen der Steuerpflichtige durch b.
Unterhaltung und Erziehung der Kinder und anderer mittel-
loser Angehöriger, durch Krankheit, Unfall, Körperverletzung
oder Verhinderung besonders belastet worden ist. Diese An-
träge müssen ebenfalls bis zum 31. Juli gestellt werden.

Für das Jahr 1925 gilt dasselbe. Der Erstattungsanspruch
infolge Erwerbslosigkeit, Kurzarbeit usw. weist dabei folgende
Besonderheiten auf: Der Erstattungsantrag kann künftig
nach Ablauf jedes Kalenderjahres gestellt werden, und zwar
spätestens im Laufe des ersten Monats des folgenden
Kalenderjahres. Der Anspruch auf Erstattung ist ge-
geben, wenn bei einem Arbeitnehmer in den einzelnen Viertel-
jahren nicht folgende Beträge von der Steuer freigelassen
worden sind:

in den Monaten Januar bis März 1925	180 M.
in den Monaten April bis Juni	200 M. und
in den Monaten Juli bis September und Oktober bis Dezember je	240 M.

Wird der Erstattungsantrag erst nach Ablauf des ganzen
Jahres gestellt, so ist es zulässig, wenn ein jährlicher steuer-
freier Lohnbetrag von 800 M. nicht voll gutgebracht worden
ist. Er muß dann im Laufe des ersten Vierteljahres 1926 ge-
stellt werden. Auch hier wird ein Betrag von 1 M. für das
Vierteljahr und von 4 M. für das ganze Jahr nicht gestattet.

Künftig kommt zu diesen Erstattungsmaßnahmen noch
eine dritte hinzu. Sie ergibt sich aus der komplizierten Ver-
regelung der Familienermäßigungen. Da künftig ein Arbeit-
nehmer mit weniger als 60 M. Wochenlohn schon auf das
zweite Kind eine Ermäßigung von 2 Proz. erhält, bei höherem
Einkommen aber nur von 1 Proz., so muß ein Härteausgleich
für diejenigen geschaffen werden, die nur wenig über 60 M.
verdienen und infolgedessen dieser Vergünstigung verlustig
gehen würden. Deshalb ist folgendes bestimmt:

Wenn ein Arbeitnehmer mit mindestens zwei minder-
jährigen Kindern mehr als 60 M. wöchentlich (oder 250 M.
monatlich oder 750 M. vierteljährlich oder 3000 M. jährlich)
verdient, so hat er zwar zunächst grundsätzlich auch für das
zweite Kind nur eine Ermäßigung von 1 Proz. Es kann ihm
aber nachträglich eine Ermäßigung von 2 Proz. für das
zweite Kind gewährt werden, wenn beim Finanzamt ein da-

hingehender Antrag gestellt wird. Die danach zuviel gezahlte Lohnsteuer wird insoweit erstattet, als sie ein Fünftel des gesamten Betrages übersteigt, um den das vierteljährliche Einkommen des Steuerpflichtigen den Betrag von 750 Mk. übersteigt. Es ergeben sich also folgende Beispiele:

Vierteljährliches Einkommen 760 Mk., davon steuerfrei 240 Mk., bleiben steuerpflichtig 520 Mk. Bei 7 Proz. wären davon 36,40 Mk. Steuer zu erheben, bei 6 Proz. aber nur 31,20 Mk. Der Unterschiedsbetrag von 5,20 Mk. wird aber nur insoweit erstattet, als er ein Fünftel der Differenz von 760 Mk. — 750 Mk. = 10 Mk., das sind 2 Mk., übersteigt. Tatsächlich zur Erstattung gelangen 5,20 Mk. minus 2 Mk. = 3,20 Mk. Durch diese Bestimmung wird verhindert, daß höhere Einkommen dieser Vergünstigung ebenfalls teilhaftig werden. Beträgt zum Beispiel das vierteljährliche Einkommen 800 Mk. und sind wiederum 240 Mk. steuerfrei, so bleiben 560 Mk. steuerpflichtig, 7 Proz. hiervon sind 39,20 Mk., 6 Proz. 33,60 Mk. Der Unterschiedsbetrag von 5,60 Mk. wird hier nicht erstattet, weil er nicht die 20 Proz. des Mehrverdienstes von 50 Mk. = 10 Mk. übersteigt.

Da diese Erleichterung erst durch die komplizierte Neuordnung der Einkommensteuern notwendig geworden ist, kommt sie für das Jahr 1924 und die ersten beiden Kalendervierteljahre des Jahres 1925 nicht in Frage. Anträge auf Grund dieser Vorschriften können daher erstmalig für das dritte Kalendervierteljahr gestellt werden. („Vorwärts“.)

Kann dem Gewerkschaftsvertreter der Zutritt zu Betriebsversammlungen verweigert werden?

In der Praxis kommt es häufig vor, daß Gewerkschaftsbeamte, die an einer Fabrikversammlung teilnehmen, wegen Hausfriedensbruchs unter Anklage gestellt werden, weil sie das Fabrikareal „unbefugt“ betreten haben. Es erscheint deshalb angebracht, die mit der Betriebsversammlung in engem Zusammenhang stehende Frage des Hausrechtes einer kurzen Besprechung zu unterziehen und an Hand eines Urteils die Rechtslage bezüglich des Zutrittsrechtes der Gewerkschaftsvertreter auszuführen zu illustrieren.

Nach § 47 des Betriebsrätegesetzes (BRG.) ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Betriebsrat für Sitzungen, Sprechstunden sowie für die laufende Geschäftsführung, darunter fallen u. a. auch die Betriebsversammlungen, nach Umfang und Beschaffenheit des Betriebes, erforderliche Räume und Geschäftsmittel zur Verfügung zu stellen. Dieser Verpflichtung sind die Arbeitgeber fast ausschließlich nachgekommen und haben den Betriebsräten zur Abhaltung von Betriebsversammlungen in der Regel innerhalb des Fabrikgrundstückes geeignete Räume zugewiesen. Um den Versammlungsaal aber einen würdigen Verlauf und den zur Verfügung gestellten Räumen entsprechenden Schutz zu sichern, wird den Betriebsrätsvorsitzenden bzw. den Versammlungsleitern in Schriftform und Rechtsprechung das Hausrecht zugesprochen. Mit Hilfe dieses Hausrechtes können Personen, die unbefugt in der Versammlung verweilen, aus dem Saale verwiesen werden. Insbesondere können auch Mitarbeiter wegen ungebührlichen Verhaltens zum Verlassen des Versammlungsraumes aufgefordert werden und im Weigerungsfall wird der Hausfriedensbruch schuldig gemacht. Auch dem Arbeitgeber gegenüber steht der Anwendung des Hausrechtes seitens des Versammlungsleiters nichts im Wege. Das Zutrittsrecht des Arbeitgebers erstreckt sich nicht auf die Betriebsversammlungen, die auf seinen Antrag einberufen worden sind oder zu denen er ausdrücklich eingeladen ist. Allen anderen Betriebsversammlungen hat er fern zu bleiben.

Das Hausrecht erstreckt aber gegenüber Personen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Befugnis in den Versammlungsraum verweilen. Unter diesen Personen fallen die Verbandsbeauftragten. Nach § 47 BRG. kann am den Betriebsversammlungen je ein Beauftragter der im Betriebe vertretenen wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer mit beratender Stimme teilnehmen. Das Zutrittsrecht der Verbandsbeauftragten ist von einer Einladung seitens des Betriebsrätsvorsitzenden nicht abhängig und kann selbst gegen den Willen der Mehrheit wahrgenommen werden. Hierzu bemerkt Krieger in seinem Kommentar zum BRG. zu § 47 Abs. 1 S. 2 folgendes:

„Trotz der vom § 31 abweichenden Fassung ist anzunehmen, daß das Wortchen „auch“ auch hier ein eigenes Recht der Gewerkschaften zum Ausdruck bringt, ein Recht, dessen Gewährung auf den gleichen Erwägungen wie in § 31 beruht. Infolge dieses selbständigen Rechtes der Gewerkschaften verweilt deren Beauftragter dem Arbeitgeber gegenüber nie „unbefugt“ im Versammlungsraum, kann also auch dem Arbeitgeber nicht gewaltsam entfernt werden oder sich ihm gegenüber des Hausfriedensbruchs schuldig machen. Macht der Arbeitgeber die Verweigerung des Raumes für die Betriebsversammlung von irgendwelchen Bedingungen abhängig, so liegt darin eine unzulässige Verweigerung der Zurverfügungstellung des Versammlungsraumes.“

Diese Klarstellung dem Gesetzgeber entsprechend und in Schriftform und Rechtsprechung vorberührend vertretene Ansicht können sich einzelne Staatsanwälte und Strafgerichte immer noch nicht zu eigen machen. Sie bringen es fertig, die von den Arbeitgebern wegen angeblichen Hausfriedensbruchs angeklagten Verbandsbeauftragten zu empfindlichen Strafen zu verurteilen.

So erhielt auch der Geschäftsführer H. des Deutschen Textilarbeiterverbandes in Kirchheim u. T. im April v. J. wegen eines derartigen Verstoßes folgenden Strafbefehl:

„Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird gegen den Beschäftigten wegen des Hausfriedensbruchs eine Strafe von 10 Tagen Haft verurteilt, auf Aufhebung des Verdictes nicht erkannt, indem er am 13. März 1924 in den Geschäftsräumen der Firma Kolb & Schüle in Kirchheim u. T. bei Gelegenheit einer Betriebsversammlung, an der er unbefugt teilgenommen hatte, trotz wiederholter Anforderung des Protokollanten, den Betrieb unverzüglich zu verlassen, erklärte, er bleibe nicht, und in den Geschäftsräumen sich verweilen.“

Prokurist, weanzehen, anhielt (Mebertretung gegen § 123 Abs. 1 des StrGB.), eine Gefängnisstrafe von 10 Tagen festgesetzt.

Dieser Strafbefehl wird vollstreckbar, wenn der Beschäftigte nicht binnen einer Woche nach Zustellung Einspruch erhebt.

Gegen diesen Strafbefehl wurde infolgedessen ein Widerspruch erhoben, als die Gefängnisstrafe in eine Geldstrafe von 150 Mk. verwandelt wurde. Da aber eine Befragung im vorliegenden Falle rechtlich unbezweifelbar ist, wurde gegen das Strafbefehlsgesetz Verstoß einreicht. Das Landgericht Stuttgart ist daraufhin zur Freisprechung gekommen.

Der Urteilssatzung entnehmen wir folgendes:

1. Der Angeklagte war durch Urteil des Amtsgerichts Kirchheim vom 20. Mai 1924 wegen eines Verstoßes des Hausfriedensbruchs zu der Geldstrafe von 150 Mk., im Vermögenssache 10 Tagen Gefängnis, verurteilt worden. Gegen dieses Urteil hat er am 27. Mai 1924, also rechtzeitig, Berufung eingelegt.

Schutz angebracht zu lassen. Es ist ihm auch nicht zu widerlegen, daß er speziell beauftragt ist, an Betriebsversammlungen in industriellen Unternehmungen seines Bezirkes, die Mitglieder seiner Gewerkschaft beschäftigen, teilzunehmen, soweit wichtigere Fragen zur Beratung stehen und er rechtzeitig Kenntnis erhält. So hatte er schon an mehreren Betriebsversammlungen der Firma Kolb & Schüle in Kirchheim, deren Arbeiterkraft zum größten Teil der Organisation angehört, ohne Widerspruch der Betriebsleitung teilgenommen. Vermutlich war dies der Fall am 13. März 1924, als es sich darum handelte, ob bei Kolb & Schüle entsprechend dem Vorgang in anderen Betrieben der Textilbranche zur Erreichung besserer Arbeitslöhne in den Streik getreten werden solle.

In der am 13. März um die Mittagszeit vom Betriebsratsvorsitzenden eröffneten und geleiteten Betriebsversammlung wurde unter Beteiligung von Stimmgästen über die Frage der Arbeitsniederlegung debattiert, als plötzlich der Angeklagte, der offiziell von keiner Seite eingeladen worden war, aber unter der Hand erfahren hatte, erschien und ums Wort bat. Inzwischen erhielten der von der Anwesenheit des Angeklagten benachrichtigte Protokollant und der für den Angeklagten mehrmals auf die Abwehrkräfte zu verweisen. Dem widersetzte sich der Angeklagte unter Hinweis auf die ihm im Betriebsratsgesetz eingeräumten Rechte.

Die Firma K. & S. hat daraufhin am 1. April 1924 durch ihren Prozeßbevollmächtigten Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs gegen den Angeklagten gestellt.

Nach § 47 des BRG. vom 4. Februar 1920 kann an den Betriebsversammlungen je ein Beauftragter der im Betrieb vertretenen wirtschaftlichen Vereinigungen mit beratender Stimme teilnehmen. Diese im öffentlichen Recht stehende, von einer jeweiligen Einladung nicht abhängig gemachte Befugnis darf ein Arbeitgeber selbstverständlich nicht eigenmächtig vereiteln, insbesondere nicht dadurch, daß er dem Abgeordneten den Zutritt zu dem Ort der Versammlung verweigert, mag dieser auch innerhalb seines Fabrikareals gelegen sein. Gibt der Arbeitgeber die Einwilligung zur Abhaltung der Betriebsversammlung innerhalb des Betriebes, so gestattet er damit stillschweigend die Anwesenheit aller nach dem Gesetz zur Teilnahme an der Versammlung Berechtigten, also auch der Gewerkschaftsvertreter (vgl. Kommentar von Reig und Eihler 9./10. Auflage zu § 47). Er verzichtet diesfalls auf die Ausübung seines Hausrechtes für die Dauer der Versammlung bzw. Raumfälligkeit, und zwar zugunsten des Versammlungsleiters (vgl. Reig zu § 36). In diesem Sinne und Umfang hat das Privatrecht dem öffentlichen Recht zu weichen. Eine andere Auslegung des Betriebsratsgesetzes mit einer sozialen Tendenz erscheint unbenkbar.

Das Betreten des Betriebsareals durch den Angeklagten zum Zwecke der Teilnahme an der Versammlung war also ein objektiv berechtigtes, selbst wenn er die Abneigung der Arbeitgeberin gegen seine Person kannte; die Anmeldung auf dem Kontor war lediglich Anstandsbescheid. Unberechtigt war deshalb der Versuch des Protokollanten, ihn aus dem Fabrikareal, das heißt aus dem Versammlungsraum zu entfernen, mit Recht berief sich der Angeklagte demgegenüber auf das Gesetz.

4. Hiernach war schon objektiv der Tatbestand des § 123 StrGB nicht erweislich, mindestens aber konnte sich der Angeklagte bei dieser Sachlage subjektiv für befugt halten, so zu handeln, wie er getan, so daß es am Nachweis des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit fehlte. In einem wie im anderen Falle war Freisprechung geboten (nicht Einstellung, da event. das Hausrecht und damit das Strafantragsrecht, stets der Firma geblieben war). Das Urteil erster Instanz war hierdurch aufzuheben.

Dieses Urteil ist äußerst objektiv gehalten und dürfte den Funktionen in ähnlich gelagerten Fällen als wichtiges Material dienen.

Lohnerhöhungen und Inflation.

Das von den Unternehmerorganisationen und der großkapitalistischen Presse mit dem Aufwande allerlei Materials verbreitete Gerücht, daß Lohnerhöhungen eine neue Inflation bedeuten, hat selbst die Kriterien der Wahrheit die Reichsbank, auf den Plan gerufen. Auf eine diesbezügliche Anfrage des Verbandes sächsischer Industrieller teilt das Reichsbankdirektorium folgendes mit:

„Die Annahme, daß die deutsche Währung wieder inflationistische Momente zeige, worauf die immer stärker einsetzenden Lohn- und Preisbewegungen, die nur durch eine Geldentwertung zu erklären seien, hinweisen sollten, erscheint uns als unbegründet. Es sind allerdings im Herbst vorigen Jahres ebenso auch zu Beginn des laufenden Jahres auf vielen Gebieten Preissteigerungen zu verzeichnen gewesen. Der Großhandelsindex ist von 115,0 im Durchschnitt des Monats Juli 1924 auf 122,2 im Monat Oktober und auf 128,2 im Monat Januar 1925 gestiegen, um, auf den Stichtag des 15. April dieses Jahres berechnet, wieder auf 131,4 zurückzugehen. Diese Bewegungen stellen aber keineswegs nur innerdeutsche Sonderentwicklungen dar, sondern stehen im Zusammenhang mit der Preisbildung am Weltmarkt und sind, soweit die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse die Gestaltung der Indexziffer beeinflussen, auch durch den schlechten Ausfall der deutschen Ernte des letzten Jahres mitbedingt. Die Schwankungen des Preisniveaus berechnen daher durchaus nicht ohne weiteres zu dem Schluß, daß hierbei Kaufkraftveränderungen auf der Weltseite vorliegen. Schließlich möchten wir noch betonen, daß die Erhöhung der Reichsbank heute so stark ist, daß sie ohne weiteres allen Bedrohungen der Währung entgegenzutreten vermag. Wir müssen es uns schärfste betonen, daß durch unverantwortliche Preissteigerungen eine Atmosphäre des Misstrauens gegen die Währung geschaffen wird. In einer Zeit, in der eine ruhige Entwicklung, namentlich im Hinblick auf die fortgeschrittenen Bemühungen zur Wiederbelebung des Sparbetriebes doppelt wünschenswert erscheint.“

Diese Zurückweisung der Schauerreden der Unternehmer durch die Direktion der Reichsbank läßt an Zweifel nicht so sehr zu denken übrig. Wir sind trotzdem nicht so kühn, zu hoffen, daß derartige Gerüchte in der Zukunft unterbleiben.

Ist der Zuckerkoll berechtigt?

Nach der für den Vorkriegszuckerkoll maßgebenden Brüsseler Deklaration betrug der Zuckerkoll für Rohr, Rüben- usw. 350 Pfund. Position 176 des deutschen Zolltarifs von 1902 pro Doppelzentner 4,80 Mk. Dieser Zoll ermäßigte sich für gewisse Zuckerarten auf 4,40 Mk. Seit 1914 war die Einfuhr von Zucker, soweit nicht Einfuhrverbote in Frage kamen, frei. Die neue Zollvorsorge der Regierung sieht nun einen Zuckerkoll pro Doppelzentner in Höhe von 10 Mk. vor. Die früheren Erleichterungen, gewisse Ermäßigungen für besondere Sorten von Zucker, fallen fort.

Es ist sehr schwer, eine Rechtfertigung für diesen Zuckerkoll zu finden. Die deutsche Zuckerindustrie und vor allem der deutsche Zuckerrübenbau haben sich in den letzten Jahren kräftig entwickelt. Nach den Feststellungen des Vereins der deutschen Zuckerindustrie hat sich die Zuckerrübenanbaufläche in Deutschland für das Jahr 1924 auf 352.655 Hektar im Vorjahre auf 266.849 Hektar vermehrt. Die Verarbeitung der Anbaufläche beträgt rund 4 Proz. und vor allem haben die Provinzen Preußen und Rheinland a. B. um 15 Proz.

Aus dieser Entwicklung spricht eine äußerst starke Position der deutschen Zuckerindustrie. Somit will die Regierung den Zuckerkoll, der die deutschen Zuckerpreise nur in die Höhe treiben kann, begründen?

Kann die deutsche Landwirtschaft Deutschland ernähren?

Die Bollfreunde behaupten immer wieder, Deutschland in der furchtbaren Zeit aus dem deutschen Boden ernähren zu können. Wie liegen die Dinge in Wirklichkeit? Der Ertrag der deutschen Ernten betrug:

	1909/1913	1922	1924
(in Doppelzentnern pro Kopf der Bevölkerung. Jeiges Reichsgebiet)			
Weizen	0,68	0,82	0,88
Speis	0,07	0,01	0,01
Hafer	1,74	0,87	0,92
Kartoffeln	7,01	6,79	6,84

Wir sehen, daß die Leistungsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft weit unter Friedensstand liegt. Wir sind also für lange Zeit auf die Einfuhr von Auslande angewiesen. Deshalb werden die Preise unter allen Umständen eine Verteuerung der Lebenshaltung bedeuten. Der Agrarzoll ist nichts anderes als eine Liebesgabe an die deutsche Landwirtschaft, die von dem Verbraucher bezahlt werden muß.

Das Bankrott und die Beherrschung der Industriegesellschaften.

Gelegentlich des Konfliktes der Berliner Stadtverwaltung mit der Hochbahngesellschaft spielten sich Vorgänge ab, die ein tiefes Einblick in die Machtverhältnisse der Banken und der Gesellschaftsverwaltung gewähren. Bekanntlich wurden in den letzten Jahren die kleineren Aktionäre der Gesellschaften überall in immer steigendem Maße enteignet. Die Ausgabe von jungen Aktien geschah in der Regel zum Schaden der alten Aktionäre und unter Begünstigung der Großaktionäre und der Gesellschaftsverwaltung. Dazu kam noch die neue Einrichtung der „Schubaktien“, die unter dem Vorwand der Verhinderung der „Überfremdung“ der deutschen Gesellschaften eingeführt wurden. Die Schubaktien dienen mit ihrem mehrfachen Stimmrecht dem Zweck, die Minderheit schließlich in eine Mehrheit zu verwandeln. Die Eigentümer der Schubaktien können im Besitz einer verhältnismäßig geringen Anzahl von Aktien die Gesellschaft beherrschen, das heißt ihre Sonderinteressen gegenüber der Gesellschaft zur Geltung bringen, da doch die Interessen der Verwaltung mit denen der Gesellschaft selbst keineswegs übereinstimmen müssen, ja diesen oft zuwiderlaufen. Auch sonst kann aber eine Industriegesellschaft — wie Georg Bernhart im „Magazin der Wirtschaft“ treffend darstellt — durch eine Minderheit der Aktienbesitzer beherrscht werden. In den Generalversammlungen pflegen erfahrungsgemäß nicht mehr als 30 Proz. der Aktien vertreten zu sein und demzufolge genügt in der Regel der Besitz von 20 Proz. der Aktien zur Mehrheit auf den Generalversammlungen. Die Banken, insbesondere die Emissionsbanken, welche die Aktien der betreffenden Gesellschaft eingeführt haben, sind aber in der Lage, auch ohne Besitz dieser Aktien sich die Mehrheit auf den Generalversammlungen zu sichern. Die Aktien ihrer Kunden, die diese aus Bankkredit kauften und bei der Bank als Pfand oder Depot liegen lassen, sind in den Tresors der Banken und können zu den Generalversammlungen von der Bank als eigene aufgeführt werden, ja, es können die Banken diese Kundenaktien einem beliebigen Großaktionär oder einer Gesellschaftsverwaltung für die Generalversammlung ausborgen und ihnen auf diese Weise zur Mehrheit verhelfen. Es liegt hier ohne Zweifel ein Unfug vor, von dem die Banken reichlichen Gebrauch zu machen pflegen. Gelegentlich des Kampfes der Stadt Berlin mit der Hochbahnverwaltung hat nun die Stempelvereinigung — das mächtige Bankkartell — diesen Namen — ihre Mitglieder aufgefordert, für die bevorstehende Generalversammlung der Hochbahngesellschaft ihre Hochbahnaktien und die Aktien ihrer Kunden der Hochbahnverwaltung zur Verfügung zu stellen. Die Stadt Berlin führt einen Kampf gegen die Schubaktien. In diesem Kampfe und in dem Bestreben, die Allmacht der Gesellschaftsverwaltung zu brechen, erblickt das Bankkartell eine Gefahr, zu deren Abwehr sämtliche Banken ihre Hochbahnaktien beziehungsweise die Aktien ihrer Kunden unter Ausnutzung des erwähnten Unfuges ausborgen sollen. Für die bestehenden politischen Zustände ist es bezeichnend, daß das Bankkartell zu diesem unerhörten Vorstoß den Mut fand. Die Öffentlichkeit wird aber das Bankkartell, wie Georg Bernhart sagt, befragen, warum es sich, statt sich die geschuldeten Machtverhältnisse zu erlauben, nicht lieber damit beschäftigt, die unerträgliche und die Volkswirtschaft stark schädigende Spanne zwischen dem Soll- und Habengeld zu vermindern.

Zahl und Gliederung des Proletariats.

Wie hoch ist die Gesamtzahl des Proletariats im Verhältnis zu allen Erwerbstätigen? Wie verteilt sich das Proletariat auf die einzelnen Beschäftigungsgebiete? Auf diese bisher statistisch noch kaum bearbeiteten Fragen versucht Maximilian Wittenberg in der Mainnummer der Zeitschrift „Die Gesellschaft“ Antwort zu geben. Unter Proletariat versteht er alle, die vom Verkauf ihrer Arbeitskraft leben und scheitert das Merkmal des Klassenbewußtseins und der Lebenshaltung abstrahiert aus. Da die entsprechenden statistischen Angaben meist unvollständig sind und oft überhaupt fehlen, können die Ziffern unter Benützung einer vom Verfasser ausführlich mitgeteilten Methode nur annähernd errechnet werden. Bei der Annahme der alten Ziffern auf die neuen Verhältnisse wird angenommen, daß eine fortschreitende Proletarisierung in den letzten 10 bis 15 Jahren nicht stattgefunden habe, da die Zunahme der Bevölkerung, die neue Proletariatsarmen liefern würde, durch den Krieg unterbunden war, die vermehrte Frauenarbeit aber nach Auflösung des Verfassers nicht berücksichtigt werden muß. Die Zahl des europäischen Proletariats beläuft sich auf 93 bis 95 Millionen, ohne Rußland auf 88 bis 89 Millionen. Ingesamt beträgt die Zahl des Proletariats in Europa 45 bis 46 Proz. der Erwerbstätigen. Nimmt man allein nur Westeuropa, so gehören 55 bis 56 Proz. der Erwerbstätigen zum Proletariat. Das heißt, nur in Westeuropa (und noch in den Vereinigten Staaten, wo 73 Proz. der Erwerbstätigen — 30 Millionen — ihre Arbeitskraft verkaufen) ist das Proletariat in der Mehrheit gegenüber den Nichtproletariaten. Von einer erdrückenden Mehrheit des Proletariats gegenüber anderen Volksschichten, wie es oft angenommen wird, kann demnach nicht gesprochen werden. Der Proletarisierungsgrad ist am größten in England mit 77 Proz., in Belgien mit 73 Proz., in Schweden mit 66 Proz., in der Schweiz mit 64 Proz., in Österreich mit 63 Proz., in Holland mit 62 Proz., in Deutschland mit 61 Proz., in der Tschechoslowakei mit 59 Proz. der Erwerbstätigen. Was insbesondere Deutschland anbelangt, so gehören hier von 34 Millionen Erwerbstätigen 19 Millionen zum Proletariat an, wovon 3,8 Millionen in Land- und Forstwirtschaft, 10,4 Millionen in der Industrie und im Bergbau, 2,5 Millionen im Handel und Verkehr, 940.000 in freien Berufen und öffentlichen Diensten und 1,5 Millionen als Dienstboten tätig sind. In ganz Europa beziehungsweise in 25 europäischen Ländern (Deutschland inbegriffen) sind als Proletarier in der Landwirtschaft 2,5 bis 2,8 Millionen, in der Industrie 3,8 bis 3,7 Millionen, im Handel und Verkehr 1,3 Millionen, in den öffentlichen und freien Berufen 6,7 bis 8 Millionen, als Dienstboten 8,2 Millionen beschäftigt. (In den Vereinigten Staaten:

Wird die Welt die zunehmende Bevölkerung versorgen können? Die „*Sociological Review*“ stellt diese Frage angesichts der außerordentlichen großen Bevölkerungszunahme, die seit Anfang des 20. Jahrhunderts zu beobachten ist. Im ersten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts betrug der Prozentsatz der Bevölkerungszunahme der Welt jährlich 1,159 Proz., und auf dieser Grundlage kann ausgerechnet werden, daß bei gleichem Tempo die gegenwärtig vorhandene Bevölkerung sich in 60 Jahren verdoppeln würde. Statistisch ließe sich für das Jahr 2925 eine Bevölkerungszahl von 250 Milliarden errechnen. (Hätte sich die Bevölkerung in den vergangenen Jahrhunderten ebenso schnell vermehrt wie im 20. Jahrhundert, so hätte man die Lebenszeit des ersten Ehepaares, von dem die Menschheit abstammen soll in das erste Jahrhundert vor Christi Geburt zu legen.) D außerordentliche Bevölkerungszunahme ist nicht der Vermehrung der Geburten, sondern der Verlängerung der durchschnittlichen Lebensdauer zu verdanken.

lichen Lebensdauer auszuweisen. Allerdings ist die Tendenz zur Bevölkerungsvermehrung bei den einzelnen Ländern sehr verschieden und ebenso auch bei den verschiedenen Wirtschaftssystemen. Vor allem ist die kapitalistische Wirtschaftssysteme, große Bevölkerungsgruppen in die Welt zu setzen.

Allgemeinverbindlich erklärt.

Berlin NW. 40, Scharnhorststr. 35
den 25. Mai 1925.

Der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung (Tarifabteilung) gibt unter Nr. IV 1322/402 folgende Entscheidung bekannt:
Die nachstehenden tariflichen Vereinbarungen werden für den angegebenen Geltungsbereich gemäß §§ 2 und 6, Absatz 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Januar 1925 (Reichsgesetzblatt S. 67) für allgemeinverbindlich erklärt.

1. Vertragsparteien: a) auf Arbeitgeberseite: Arbeitgeberverband der deutschen feinfarbenen Industrie; b) auf Arbeitnehmerseite: Verband der Porzellan- und verw. Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands, Berufsverband Deutscher Keramikarbeiter, Verband der Deutschen Gewerbetreibenden (H. D.), Deutscher Metallarbeiterverband, Zentralverband der Maschinen- und Heizer, Deutscher Verkehrsbund.

2. Abgeschlossen am a) 28. Januar 1925: Reichstarifvertrag nebst Abkommen über Heberzeitregelung, b) 28. Januar 1925: Lohnabkommen (angenommene Schiedssprüche), c) 19. März 1925: Lohnregelung (verbindlich erklärter Schiedsspruch).

3. Verlässlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gewerbliche Arbeiter in der Porzellan-, Steingut-, Keramik- und Steingutwarenindustrie, mit Ausnahme der Betriebe der dem Verbande Berliner Metallindustrieller angeschlossenen Firmen und der Handwerksbetriebe.

Die Ausdehnung der allgemeinen Verbindlichkeit auf die Handwerksbetriebe bleibt vorbehalten.

4. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gebiet des Deutschen Reichs mit Ausnahme der Steingutfabrik Wittenburg A.-G., in Frage. Die Ausdehnung auf diese bleibt vorbehalten.

5. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf die §§ 43 bis 49, sowie auf § 52 des Tarifvertrages.

6. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt zu a) mit Wirkung vom 1. Januar 1925, für die auf Grund des § 5, Satz 2 des Reichstarifvertrages getroffene Heberzeitregelung mit Wirkung vom 1. Februar 1925, zu b) mit Wirkung vom 16. Februar 1925 und zu c) mit Wirkung vom 16. März 1925.

Die allgemeine Verbindlichkeit des am 1. April 1924 in Kraft getretenen Reichstarifvertrages tritt mit dem 1. Januar 1925, die des Reichstarifvertrages vom 26. Januar 1924 mit seinem Ablauf und die des Reichstarifvertrages vom 9. Dezember 1924 mit dem 16. Februar 1925 außer Kraft. gez.: Dr. Syrup.

Eingetragen am 2. Juni 1925 auf Blatt 7389, I. B. Nr. 29 des Tarifregister.

Der Registerführer, gen.: Sprengel.

Aus unserem Beruf.

Sorgt für Mithingstellung der Affordbasen.

Da es noch eine Anzahl Stützpreise gibt, mit denen die Affordbasen nicht erreicht werden kann, wird darauf verwiesen, daß die Mithingstellung schon lange hätte erfolgt sein müssen. Wie sich Nachlässigkeiten auswirken, dafür werden einige Zahlenbeispiele gegeben, und zwar für die Anwendung des Lohnschießspruches vom 13. März 1925 bei Affordarbeit:

Folgende Lohnrechnung eines Affordarbeiters (Maler) der Ortsklasse B:

15. 5. 1925	2 Dugend 2530 A 2,80 Mtl. = 4,80 Mtl.
10 "	2253 A 0,60 " = 6,00 "
5 "	2110 A 1,40 " = 7,00 "
2 "	1815 A 2,50 " = 5,00 "
15 "	2820 A 1,00 " = 15,00 "
	87,60 Mtl.
	Abzug für Farbe und Gold . 4,30 "
	Dazu 8% Effektivzuschlag . 83,30 Mtl.
	87,60 Mtl.
	Ab für Inv., Prov.,
	Lebensf. usw. . 8,00 Mtl.
	Ab Steuern . 1,10 " 4,10 "
	31,50 Mtl.

Die Affordbasis in Ortsklasse B für einen Facharbeiter ist 63 Pf. Unter Berücksichtigung des prozentigen Aufschlages auf den Effektivlohn beträgt der Stützpreis demnach bei einer Durchschnittsleistung eine Verdienstmöglichkeit von 59 Pf. (63 + 8 Proz. = 68,7 Pf. — Affordbasis = 63 Pf.) zulassen.

Mit Artikel 2253 können bei einer Durchschnittsleistung von 1 Dbd. pro Stunde bei einem Materialverbrauch von 10 Pf. pro Dugend nur 50 Pf. verdient werden. Der Preis für diesen Artikel muß deshalb wie folgt richtiggestellt werden:

Arbeitslohn nicht, wie bisher 50 Pf., sondern . 59 Pf.
Dazu Materialverbrauch . 10 "

Ergibt einen Preis pro Dugend 69 Pf.

Bei Artikel 2820 beträgt die Durchschnittsleistung pro Stunde 1/4 Dugend. Der Maler stellt aber pro Stunde nur für 50 Pf. Ware fertig. Da er dabei noch für 1/4 Dugend dieses Artikels einen Materialaufwand von 2 Pf. hat, verdient er nur 48 Pf. Der Preis für diesen Artikel muß wie folgt richtiggestellt werden:

Arbeitslohn für 1/4 Dugend nicht, wie bisher 48 Pf., sondern . 59 Pf.
Dazu Materialverbrauch . 2 "

Ergibt einen Preis für 1/4 Dbd. von 61 Pf.

Für 1 Dbd. also 122 Mtl.

Die richtige Lohnrechnung muß also wie folgt aussehen:

15. 5. 1925	2 Dugend 2530 A 2,80 Mtl. = 4,80 Mtl.
10 "	2253 A 0,60 " = 6,00 "
5 "	2110 A 1,40 " = 7,00 "
2 "	1815 A 2,50 " = 5,00 "
15 "	2820 A 1,22 " = 18,30 "
	41,10 Mtl.
	Abzug für Farbe und Gold . 4,30 "
	87,40 Mtl.
	Dazu 8% Effektivzuschlag . 8,00 "
	40,50 Mtl.
	Ab für Inv., Prov.,
	Lebensf. usw. . 8,00 Mtl.
	Ab Steuern . 1,80 " 4,30 "
	36,20 Mtl.

Die folgenden Berechnungen sind nicht selten, und es lohnt sich schon, eine Regelung durchzuführen.

Gewöhnlich heißt es ja, die Kampfortitel liegen eine höhere Bezahlung nicht zu. Dies sind nur faule Ausreden. In der Porzellan- und Keramikindustrie ist es während des Jahres 1924 die Kampfortitelpreise bis 140 Proz. erhöht, ohne daß den Arbeitern und Arbeiterinnen ein Ausgleich gegeben wurde. Sie haben

meist heute noch die alten meist noch reduzierten Friedensstüdpreise und schleppen sich damit hin.

Es ist an der Zeit, daß die Kollegenschaft Remedur verlangt.

Veranstaltungsberichte.

Ersterwerb. Die Fachstellenversammlung vom 4. Juni befaßte sich eingehend mit den Lohnverhältnissen und dem Arbeitszeitabkommen. Das bisher getätigte Lohnabkommen wurde als ganz unzulänglich und unhaltbar bezeichnet. Wir verlangen auf Grund der rigorosen Arbeitsweise und der anstrengenden Knochenarbeit in unserer Branche (besonders arbeiten in anderen Industrien die Maschinen, und es werden weit höhere Löhne erreicht, wogegen wir als Porzellanler jeden Handgriff selbst leisten müssen) von der Verhandlungskommission scharfes Vorgehen, damit die Arbeiterschaft der Porzellanindustrie vor weiterem Raubbau und Verelendung geschützt wird.

Aufruf!

Den Kollegen Alfred Dienel macht ein schweres Lungenerleiden schon über 24 Jahre erwerbsunfähig; zurzeit befindet er sich in einer Heilstätte. Seine Lage ist eine äußerst unglückliche, da er Vater von drei kleinen Kindern und seine Frau auch von demselben Leiden befallen ist. Die Fachstelle hat ihr Möglichstes getan und bittet die Kollegen im Reich, ein Scherlein beizutragen zu wollen.

Gelber bitten wir zu senden an den Kassierer Otto Weiser, Mühlchen, Mühlengasse Nr. 174 (Wes. Leipzig).

Aufruf!

Unser Kollege Emil Gschirg sowie die Kollegin Margarethe Menber sind schon über ein Jahr krank, vollständig arbeitsunfähig und so in einer tatsächlich trostlosen Lage. Die Fachstelle Blau hat schon nach Kräften unterstützt und bittet nun die Schwesternfachstellen im Reich, auch ihr Scherlein beizutragen zu wollen, zumal wir keinen Aufruf in der „Ameise“ unberücksichtigt lassen. Gelber bitten wir zu senden an den Kassierer: Fritz Geyer, Blau (Thür.), Hauptstr. 60.



Gold u. Silber
Otto & Hellmut Seifert, Gold-Schmeldeanstalt, Zwickau i. Sa.

und alle in der Porzellanmalerei vorkommenden Abfälle laufen zu Tagespreisen

Offertiere hierdurch für Porzellan- und Steingutfabriken, gegen ein Zahlungsziel von 1 bis 3 Monaten: flache glatte, fachmännisch bearbeitete prima Hymocca-Drehergeschwämme, per 100 Stück 45, 75, 100 u. 125 M.-Mtl.; größere u. mittlere volle prima Hymocca-Drehergeschwämme, das Stk 80 bis 150 M.-Mtl.; feinste größere u. mittlere prima Levantinereschwämme; prima Levantiner „Elefantenehren“, kleine flache und glatte prima Levantinereschwämme, per 100 Stück 20, 30 und 40 M.-Mtl.; faustgroße weiche prima Hymocca-Schwämme (auch für Drudereien und Glasur geeignet), das Stk 75 Stück enthalten, 60 M.-Mtl. Auf Wunsch auch Anstichstendungen, von welchen nicht konvenierende Positionen innerhalb 1 Woche zurücknehmen. D. Miedeloh, Schwammgroßhandlung, Berlin C. 25, Prenzlauerstr. 42.

Emil Böhme, Eisenberg i. Thür.
Goldschmeldeanstalt / Gegründet 1891
kauft sämtliche Gold- und Silberabfälle
Bestes Einkaufsgeschäft dieser Art (12/24)

Goldabfälle jeder Art (17/24)
wie Lappen, Schmiere, Asche, gebranntes Gold, Flaschen usw. werden bei guten Preisen gekauft. Flüssige Glanzgold- und Poliergold-Originalflaschen werden gekauft und dafür hohe Preise bezahlt.
H. Langhammer, Goldankaufsgeschäft, Witten i. Sachsen.

Alle goldhaltigen Rückstände werden angekauft und das Gramm Feingold mit 2,78 Mtl. bezahlt. Eingehende Sendungen werden auf das prompteste erledigt. (18/24)
Martin Kaufmann
Zwickau i. Sa., Bernauerstr. 25.

Goldschmiere, Goldlappen, Asche und Goldflaschen und alle in der Vergolderei vorkommenden Abfälle kauft bei pünktlicher und reeller Bedienung (20/24)
Oskar Rottmann
Stadtilm in Thüringen.

Arbeitsmarkt.

Tüchtiger Kupferdreher, der in allen vorkommenden Arbeiten der Kupferdreherei aufs Beste vertraut ist, sucht baldige Stellung. Er hat sich vor Jahre gelernt und gute Zeugnisse. Er ist ein fleißiger Mann unter „A. 101“ der „Ameise“ zusammen lassen.

24-jähriger innere Porzellanmaler, welcher firm ist in allen vorkommenden Arbeiten der Porzellanmalerei (Aufglasur), möchte sich gern verändern. Gefällige Angebote unter „A. 100“ an die Redaktion.

24-jähriger innere Porzellanmaler, welcher firm ist in allen vorkommenden Arbeiten der Porzellanmalerei (Aufglasur), möchte sich gern verändern. Gefällige Angebote unter „A. 100“ an die Redaktion.

Zwei erfahrene tüchtige Dreher, verheiratet, firm in der gesamten Geschirrbrecherie, besonders im Ueberformen von Großgeschirren, Schüsseln, Tellern usw.; auf Schablonen, das Einbrechen mit Habel und Handabklappe gelernt, suchen drückender Verhältnisse halber ihre Stellung als Großgeschirrbrecher halbmöglichst, und zwar in Dauerstellung zu verändern. Angebote unter „A. 104“ an „Die Ameise“ erwünscht.

Modellgießer und Einrichter, in 1. Qualitätsgeschirrfabrik tätig, in allen vorkommenden Arbeiten dieses Faches bewandert, sucht sich in anderweitige Dauerstellung zu verändern. Da verheiratet, Wohnung erwünscht. Schreiben bevorzugt. Geil. Anschriften an die Redaktion der „Ameise“ unter „A. 103“ erbeten.

Aufruf!

Unser Kollege Oswald Otto, organisiert seit 1906, ist seit einem Jahre lungenkrank und erwerbsunfähig und aus allen Massen ausgesteuert. Die Fachstelle hat ihn schon des öfteren unterstützt. Sie appelliert nun an die Fachstellen im Reich, unserem kranken Kollegen eine Spende zukommen zu lassen. Gelber sind zu senden an den Kassierer: Richard Ulrich, Wichta-Esther, Werba, Berlinerstr. 191. Quittung erfolgt in der „Ameise“.

Adressenänderungen.

Belten. Vorl.: Max Jullit, Friedrichstr. 25 a; Kass.: Wily Schenkendorf, Dr., Luisenstr. 9; Revisor: Gustav Mewes, Dr., Raunerstr. 16.

† Sterbetafel †

Gräfenhal (Neuhau a. M.). Ernst Wauderer, geboren am 19. 8. 1857, gestorben an Lungenerleiden. Organisiert seit 1919.
Gornberg. Friedrich Wehner, Wieser, geboren am 2. 10. 1858, gestorben an Lungenerleiden. Organisiert seit 1919.
Mittelsch. Josef Mufos, geb. 12. 9. 1861, gestorben an Leberleiden. Organisiert seit 18. 7. 1910.
Neuhaldensleben. Otto Bigotte, Dreher, geb. 8. 8. 1859, gestorben an Leberwassersucht. Organisiert seit 1918.
Plaue. Julius Dornheim, Maler, geb. 28. 8. 1857, gest. an Brustfellentzündung. Organisiert seit 1907. — Ernst Hercher, Maler, geb. 16. 12. 1858, gest. an Herzleiden. Organisiert seit 1907.
Waldau. Hans Hüttel, Dreher, geboren am 27. 9. 1901, gestorben an Darmtuberkulose. Organisiert seit 1918.
Wiesdorf. Hugo Kahl, Brennhaushalter, geb. 17. 7. 1908, gest. 5. 6. 1925 an Stirkhöhlenvereiterung. Organisiert seit 1925.

Ehre ihrem Andenken!

Zum sofortigen Eintritt suchen wir geliebte
Ränderer
und
Plattenstecher.

Angebote mit Zeugnissen an
Fritz Beßinger, G. m. b. H.
Mannheim. (210a)

Tüchtige
Maler
die im Vollstreichstreichen perfekt sind, gesucht. (214)
Porzellanfabrik Schindling
in Schindling (Oberkanten).

Mehrere tüchtige
Dreher
und
Gießer
die schon in Steingutgeschirrer- oder Spülwarenfabrik gearbeitet haben, werden bei uns eingestellt. Wegen Wohnungsmangel Ledige bevorzugt. (210)
Ludwig Wessel, A.-G.
Bonn a. Rh.

Es werden sofort eingestellt
tüchtige
Unterglasurmaler
für Indischblau und Schablonier-Dezore
1 bis 2 tüchtige
Brenner
1 Modelleinrichter.
Werber aus nur guten Geschirrfabriken, möglichst ledig, bevorzugt. Zu melden unter „217a“ a. b. „Ameise“.

1 Gießer
1 Flachgeschirrdreher
1 Maler
möglichst ledig, von Gebrauchsgeschirrfabrik gesucht. Dauerstellung. Angebote unter „219“ a. b. „Ameise“.

Brenner
selbständig, mäßigern und zuverlässig, für Porzellanfabrik Oberkanten gesucht. Wert einer Dire: 18 Pfennige. Offerten mit Lohnforderung unter Chiffre „198b“ an die Redaktion der „Ameise“.

Formengießer
ledig, mit allen einschlägigen Arbeiten vertraut, zu dauernder Beschäftigung für sofort gesucht. Angebote erbeten unter „201b“ an die Geschäftsstelle der „Ameise“.

Es werden sofort eingestellt:
1 selbständiger, lediger
Glasierer
einige Blaumaler für Indischblau,
1 selbständiger

Modellgießer und Einrichter
Nur Bewerber aus der besseren Gebrauchsgeschirrbrecherie wollen sich melden unter „209b“ bei der „Ameise“. Wohnung für Blaumaler und Modellgießer vorhanden.

Zwei flotte Porzellanfleischer
für Gebrauchsgeschirre nach Schleifen zum möglichst sofortigen Eintritt gesucht. Dauerstellung, gute Verdienstmöglichkeit. Schriftliche Angebote unter Chiffre „210b“ an die Geschäftsstelle der „Ameise“ erbeten.

Wir suchen durchaus erfahrenen
(219)
Oberbrenner

zum Anlernen für einige Monate, evtl. Dauerstellung.
Simon & Halbig
Gräfenhal i. Thür.

Geradausgegeben vom Verband der Porzellan- und verwandten Arbeiter und Arbeiterinnen. — Red.: Edwin Penninger, Charlottenburg i. Brabst. 2-5. — Verlag: W. L. H. P. e. r. d. e. n. Charlottenburg i. Brabst. 2-5. Druck: E. J. a. n. i. s. e. w. a. l. l. i. Berlin SO., Elisabethufer 28/29.